

1. Sparerkunde

Die Sparkasse erstellt bei der ersten Einlage ein Sparkassenbuch und händigt es dem Sparer aus. Die Sparkasse vermerkt im Sparkassenbuch mit Angabe des Tages Einzahlungen, Auszahlungen, sonstige Gutschriften und Belastungen sowie den jeweiligen Kontostand. Die Rückzahlung von Spareinlagen und die Auszahlung von Zinsen können nur gegen Vorlage des Sparkassenbuches verlangt werden. Für Einzahlungen, sonstige Gutschriften und Belastungen kann die Sparkasse die Vorlage des Sparkassenbuches verlangen. Die Vorlage kann die Sparkasse auch sonst bei berechtigtem Interesse verlangen. Ohne Buchvorlage geleistete Einzahlungen sowie sonstige Gutschriften und Belastungen trägt die Sparkasse bei der nächsten Vorlage des Sparkassenbuches nach.

2. Sparbeiträge

Das Prämiensparen-flexibel ist ein Sparvertrag, auf den monatlich ein festgelegter Betrag (Sparbeitrag) per Lastschrift eingezogen wird. Der Mindestsparbeitrag für das Prämiensparen-flexibel beträgt 25,00 Euro; für Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene bis zum 26. Geburtstag beträgt dieser 15,00 Euro.

Das erste Sparjahr beginnt mit dem Vertragsbeginn. Zusätzlich kann bei Vertragsbeginn eine Einmalzahlung geleistet werden. Eine Herabsetzung des Sparbeitrages bis zum Mindestsparbeitrag ist möglich. Eine Erhöhung der Sparbeiträge ist ausgeschlossen, dies gilt auch dann, wenn der Sparbeitrag zuvor herabgesetzt worden war.

3. Lastschrift

Der monatliche Sparbeitrag wird per Lastschrift eingezogen. Sofern die Lastschrift aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden konnte, trägt er sämtliche zusätzlich entstandenen Aufwendungen.

4. Zinsen und Prämien

Die Sparkasse zahlt für das jeweilige Gesamtguthaben variable Zinsen. Der jeweils gültige Zinssatz wird durch Aushang in den Geschäftsräumen der Sparkasse bekannt gegeben und kann im Internet abgerufen oder telefonisch erfragt werden. Die Sparkasse zahlt neben dem jeweils gültigen Zinssatz am Ende eines Kalenderjahres eine verzinsliche Prämie auf die vertragsgemäß geleisteten Sparbeiträge des jeweils abgelaufenen Sparjahres. Bei Verfügungen vor Vollendung des laufenden Sparjahres besteht kein Anspruch auf eine anteilige Prämienzahlung.

5. Beendigung des Sparvertrages

5.1 Verfügung nach Kündigung

Es gilt eine dreimonatige Kündigungsfrist. Die Kündigung bewirkt, dass der Sparer innerhalb eines Monats nach Ablauf der Kündigungsfrist über den gekündigten Betrag verfügen kann.

Macht der Sparer von diesem Recht ganz oder teilweise Gebrauch, wird der Vertrag damit insgesamt beendet. Ziffer 4, Abs. 1 der Bedingungen für den Sparverkehr (Kündigungsfreibetrag) findet keine Anwendung. Wird innerhalb eines Monats nach Ablauf der Kündigungsfrist über den gekündigten Betrag nicht verfügt, so wird der Vertrag zu den ursprünglichen Bedingungen fortgesetzt.

5.2 Vorzeitige Verfügung über das Sparguthaben

Wird das Sparguthaben ausnahmsweise ganz oder teilweise ohne Kündigung, also vorzeitig zurückgezahlt, so bewirkt das die Beendigung des Sparvertrages. Abweichend von Ziffer 3.3 der Bedingungen für den Sparverkehr wird eine Verfügungsmöglichkeit über die Zinsen und Prämien innerhalb von 2 Monaten nach Kapitalisierung ausgeschlossen.

Die Berechtigung der Sparkasse zur Berechnung eines Vorfälligkeitsentgelts oder von Vorschusszinsen bleibt unberührt.

5.3 Nachholfrist

Werden die vereinbarten Sparbeiträge nicht rechtzeitig erbracht, können sie innerhalb von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit, spätestens jedoch bis zum Ende des Sparjahres, nachgeholt werden. Wenn der Sparer die vereinbarten laufenden Sparbeiträge auch dann nicht erbringt, wird der Sparvertrag beendet; weitere Einzahlungen sind dann nicht mehr möglich.

5.4 Guthaben nach Beendigung des Vertrages

Wird über das Sparguthaben nur teilweise verfügt, wird das Sparkonto geschlossen. Das verbleibende Sparguthaben wird auf ein anderes Konto gebucht bzw. ausgezahlt. Das Gleiche gilt für das vorhandene Sparguthaben nach einer Beendigung des Sparvertrages nach Ziffer 5.3, wenn der Sparer die vereinbarten laufenden Sparbeiträge nicht mehr erbringt.

5.5 Prämie nach Beendigung des Vertrages

Bei Beendigung des Sparvertrages durch Verfügung nach Ziffer 5.1 bzw. 5.2 entfällt der Anspruch auf die Prämie des jeweils laufenden Sparjahres.

6. Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die „Bedingungen für den Sparverkehr“.